Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 7 (1940-1941)

Heft: 12

Artikel: Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betr. Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen beim Luftschutz für die Dauer des Aktivdienstzustandes

Autor: Kobelt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362824

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betr. Dienstleistungen, Ernennungen und Beförderungen beim Luftschutz für die Dauer des Aktivdienstzustandes

Das Eidg. Militärdepartement, gestützt auf Art. 20 der Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen vom 29. Januar 1935/13. Oktober 1937 sowie auf Art 29 der Verordnung über den Verwaltungs-Luftschutz vom 27. Dezember 1938,

verfügt:

I. Dienstleistungen.

a) Allgemeine Dienstleistungen.

1. Der Rekrut wird in einer *Rekrutenschule* in der Dauer von 20 Tagen ausgebildet.
2. Mannschaft und Kader werden in *Wiederholungskursen* weitergebildet. Jährlich finden regelmässig zwei Wiederholungskurse in der Dauer von je 6 Tagen statt.
   Offiziere werden 2 Tage, Unteroffiziere 1 Tag vor der Mannschaft zum Kadervorkurs einberufen.

b) Ausbildung zum Unteroffizier.

3. Die zum Korporal vorgeschlagenen Soldaten haben eine *Unteroffiziersschule* in der Dauer von 13 Tagen zu bestehen.
   Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen.
4. Die zum *Wachtmeister* vorgeschlagenen Korporale müssen als solche mindestens zwei Wiederholungskurse oder Fachkurse von entsprechender Dauer bestanden haben.
5. Als Fouriere werden in einer *Fourierschule* von 6 Tagen Korporale oder Wachtmeister ausgebildet, überdies frühere Fouriere der Armee.
   Die neu ernannten Fouriere haben in dieser Eigenschaft eine Rekrutenschule zu bestehen.
6. Die Ausbildung zum *Feldweibel* wird in einer Rekrutenschule vorgenommen, in welcher die Anwärter, die bereits Unteroffiziere sein müssen, Feldweibeldienst leisten.

c) Ausbildung zum Offizier.

7. Zum Offizier können Luftschutz-Unteroffiziere sowie ausnahmsweise frühere Offiziere der Armee vorgeschlagen werden.
   Wer zum Offizier vorgeschlagen ist, hat eine *Offiziersschule* in der Dauer von 30 Tagen zu bestehen.
8. Der *neu ernannte Leutnant* hat in dieser Eigenschaft eine Rekrutenschule zu bestehen.
9. Zu *Oberleutnants* werden nur Leutnants befördert, die als solche mindestens vier Wiederholungskurse oder Fachkurse von entsprechender Dauer bestanden haben.
   Ueberdies kann die Beförderung nur stattfinden, wenn der Dienstzweig nach Dienstreglement 1941 den Grad des Oberleutnants vorsieht oder wenn der Anwärter für die spätere Beförderung zum Hauptmann in Aussicht genommen ist.
10. *Detachementskommandanten* haben vor der Beförderung zum Oberleutnant einen Zentralkurs in der Dauer von 20 Tagen zu bestehen.
11. Zu *Hauptleuten* können Oberleutnants befördert werden, die als solche mindestens zwei Wiederholungskurse oder Fachkurse von entsprechender Dauer und einen Zentralkurs von 20 Tagen bestanden haben. Für die Beförderung zum Kompagniekommandanten muss der Anwärter ausserdem eine Rekrutenschule in der Eigenschaft als Einheitskommandant bestehen.
    Das Mindestalter für die Beförderung zum Hauptmann beträgt 28 Jahre.
12. Zu *Majoren* können Hauptleute befördert werden, die mindestens zwei Jahre Kompagniekommandanten waren und die sich in einem Zentralkurs als Klassenlehrer bewährt haben.
    Das Mindestalter für die Beförderung zum Major beträgt 32 Jahre.
13. Zu *Quartiermeistern* können Fouriere des Luftschutzes sowie ausnahmsweise ehemalige Fouriere oder Quartiermeister der Armee vorgeschlagen werden.
    Fouriere haben eine Offiziersschule zu bestehen.
    Die neu ernannten Quartiermeister haben in dieser Eigenschaft als Instruktoren an einer Fourierschule teilzunehmen.

d) Fachkurse.

14. Die Abteilung für passiven Luftschutz bestimmt die erforderlichen Fachkurse und ihre Dauer.
    Sie veranstaltet insbesondere Kurse für Dienstchefs der verschiedenen Dienstzweige, Gerätewarte, Reparaturchefs, sowie für Spezialisten, z. B. für die Vernichtung von Blindgängern.

II. Durchführung der Schulen und Kurse.

a) Schulen.

15. *Rekrutenschulen* und *Unteroffiziersschulen* werden örtlich oder regional durchgeführt.
    Die Abteilung bezeichnet die Schulkommandanten. Als solche können insbesondere Luftschutzoffiziere der Territorialkommandos und Ortsleiter bestimmt werden.
16. *Fourierschulen, Offiziersschulen* und *Zentralkurse* werden von der Abteilung durchgeführt.

b) Fachkurse.

17. Die Abteilung setzt fest, in welcher Weise die Fachkurse durchgeführt werden.

c) Schultableau.

18. Die Abteilung gibt jeweilen auf den 1. Dezember das Tableau der Schulen und Kurse für das folgende Jahr bekannt.
    Die Kommandanten der Luftschutzorganisationen melden der Abteilung jeweilen bis zum 1. November auf dem Dienstweg die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die sie für die Teilnahme an Schulen oder Kursen vorschlagen.

III. Vornahme von Ernennungen und Beförderungen.

19. In Schulen und Kursen werden die Leistungen von Teilnehmern, die für die Beförderung in Frage kommen, durch schriftliche *Qualifikationen* festgelegt.

Sie werden dem Einheitskommandanten, für Offiziersanwärter und Offiziere überdies der Abteilung mitgeteilt.

20. Für Ernennungen und Beförderungen zu einem höhern Grade sind *Fähigkeitszeugnisse* erforderlich.

21. Die Beförderung zum Korporal, Wachtmeister, Fourier oder Feldweibel wird nach Bestehen einer Schule oder eines Kurses, gestützt auf das Fähigkeitszeugnis, durch den *Einheitskommandanten* vorgenommen.
Das Fähigkeitszeugnis wird entweder durch den Schul- oder Kurskommandanten oder durch den Einheitskommandanten ausgestellt.

22. Für die Ernennung oder Beförderung von *Offizieren* bestimmt sich die *Zuständigkeit* nach dem Bundesratsbeschluss betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes vom 16. Februar 1940 sowie Dienstreglement 1941, Ziff. 57—60.
Fähigkeitszeugnisse dürfen nur ausgestellt werden, wenn sowohl die Vorschriften dieser Erlasse als die Bedingungen der vorliegenden Verfügung erfüllt sind.
Die Beförderung zu oder von Offizieren findet regelmässig auf Ende des Jahres statt, kann jedoch ausnahmsweise, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, mit Genehmigung der Abteilung schon in der Zwischenzeit vorgenommen werden.

23. Ernennungen und Beförderungen sind im *Luftschutz-Dienstbüchlein* einzutragen.
Der Eintrag wird durch die Dienst- und Kommandostellen des Luftschutzes besorgt.
Für Offiziere hat die Behörde, welche die Ernennung vornimmt, diese der Abteilung unverzüglich zu melden. Die Abteilung nimmt den Eintrag sowohl im Luftschutz-Dienstbüchlein als in dem von ihr geführten Offiziersetat vor.

IV. Schlussbestimmungen.

24. Die vorstehenden Bestimmungen finden ohne weiteres Anwendung auf die *örtlichen Luftschutzorganisationen* und die *Verwaltungs-Luftschutzorganisationen* der *Militäranstalten* sowie der *allgemeinen Bundesverwaltung.*

25. Die Abteilung bestimmt, in welchem Umfange die Vorschriften auf die *übrigen Luftschutzorganisationen* anzuwenden sind.
Hierbei ist auf eine gemessene Herabsetzung der Dienstleistungen Rücksicht zu nehmen.

26. Die vorliegende Verfügung tritt am 1. August 1941 *in Kraft.*

Bern, 19. Juli 1941.

Eidgenössisches Militärdepartement:
Kobelt.

Kleine Mitteilungen

Bombardierungsschäden in Basel.

Der Presse entnehmen wir:

Bei der vom Regierungsrat der Stadt Basel bestellten Kommission zur Feststellung der durch die Bombardierungen vom 16./17. Dezember 1940 im Gebiet der Stadt Basel entstandenen Schäden sind Forderungen von rund 400'000 Fr. für beschädigte Liegenschaften, von 60'000 Fr. für Mobiliarschäden und von weiteren 60'000 Fr. für Verdienstausfall und Unfallentschädigung eingereicht worden.

Ausserdem sind bei der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt in Liestal im Zusammenhang mit den Bombenabwürfen in Binningen Gebäudeschäden im Betrag von 151'000 Fr. zur Anmeldung gelangt. Dazu kommen noch 35'000 Fr. für Mobiliarschäden und 10'000 Fr. für Kulturschäden.

Zur Brandbombenbekämpfung.

Ueber die Brandbombenbekämpfung ist wiederholt berichtet worden und sei ergänzend angeführt, dass es nötig ist, Sand in flachen Papiersäcken bereitzuhalten.

Dies soll deswegen geschehen, weil bei Ueberschütten der Brandbombe mit Sand durch Schaufeln der Sand zu flach auffällt und es sehr lange dauert, bis die Brandbombe genügend überdeckt ist.

Mittels der Sandsäcke kann eine raschere Ueberdeckung der Brandbombe bewirkt werden, weil, wenn der Sandsack aufgeworfen wird, nach Platzen des Papiers eine höhere Sandschicht auf der Bombe bleibt.

Es muss somit bei den Vorkehrungen darauf gesehen werden, dass nebst Sand in Kisten und Sandschaufel auch bei jeder Brandwache eine Anzahl Papiersandsäcke liegen. In einen Sack kommen 2—3 Kilogramm Sand. Die Packung ist möglichst flach zu halten. Bei grösseren Verhältnissen kann die Sandmenge auch 4 Kilogramm betragen. Es ist selbstredend, dass die Sandsäcke trocken gehalten werden, denn sonst würde das Papier aufweichen und es würde der Zweck nicht erreicht werden.

Beim Ablöschen der Brandbomben immer mit S-Maske (entspricht unserer C-Maske) und Schutzschild vorgehen, besonders dann, wenn die Brandbombe mit Wasser abgelöscht werden muss. Dieses im Sprühstrahl verwenden! Kann ein solcher nicht hervorgebracht werden, dann den Vollstrahl nicht auf die Bombe auftreffen lassen, sondern um die Bombe herumleiten, damit Wasser zufliesst. («Der Brandschutz», Wien.)

Der Sand in Papiersäcken als Brandbombenlöschmittel.

Im Aufsatz «Zur Brandbombenbekämpfung» ist erwähnt, dass Sand in Papiersäcken bereitzuhalten ist, und zwar wurde eine Sandmenge von 2—3 Kilogramm empfohlen. Inzwischen wurden Erfahrungen gesammelt, zufolge welchen auch grössere Sandmengen (7—8 Kilogramm) empfohlen werden. Während die kleinen Mengen in Flachsäcken untergebracht werden können, müssen die grösseren Mengen in Papierbeuteln bereitgehalten werden. Das Bereithalten des Sandes empfiehlt sich der Sachlage gemäss. Es ist tunlich, dass neben der immer als unerlässlich bereitzuhaltenden Luftschutzspritze und den Löscheimern der Sand ausgiebig vorhanden ist. Sandschaufeln und in Gefässen